

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 5

Folgende Nummern 10 und 11 werden angefügt:

- „10. nicht nur vorübergehend eine nicht unter § 2 Abs. 1 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt,
- 11. einem berufsbezogenen Versorgungswerk angehört, durch das im Krankheitsfall ihm und seinen Angehörigen, für die ihm bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung Familienhilfe zustehen würde, Leistungen vorsieht, die der Art nach, den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen.“

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 10: Wie Regierungsvorschlag

Zu Nummer 11: Primat der Eigenvorsorge durch berufsständische Versorgungswerke.

